

Merkblatt für amtliche Besuche

Allgemeines

Eine Anmeldung wird empfohlen. Tel: 062 311 81 11

Besuche finden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt.

Gilt für

Anwaltspersonen, Substituierte, Kanzleimitarbeitende, Stellvertretende sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Ausweispflicht und Besuchsbewilligung

Alle anwaltlichen Besucherinnen und Besucher benötigen einen gültigen Personalausweis mit Foto (Pass, ID, etc.). Zusätzlich wird ein Dokument benötigt, welches die Stellung als Anwältin bzw. Anwalt nachweist.

Für Personen in Untersuchungshaft gelten zusätzliche gesetzlichen Bestimmungen. Für diese Besuche ist – zusätzlich zur Ausweispflicht – eine schriftliche Bewilligung der Verfahrensleitung erforderlich.

Für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Stellvertretungen, Substituierte, Kanzleimitarbeitende etc. muss ebenfalls eine schriftliche Bewilligung (Einsetzungsverfügung) der Verfahrensleitung vorliegen.

Die Verantwortung für das Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen liegt bei den betroffenen Personen. Seitens des Gefängnisses erfolgen diesbezüglich keine Abklärungen.

Kontrollen

Alle Besucherinnen und Besucher werden mittels Metalldetektorbogen auf metallische Gegenstände kontrolliert. Mitgeführte Effekte wie Aktenkoffer, Schreibmappen, Mäntel usw. werden in einer speziellen Röntgenanlage auf verbotene Gegenstände überprüft.

Besuchszeiten

Werktags	08:00 bis 12:00 Uhr
	13:30 bis 17:00 Uhr

Der Zugang erfolgt über die Sportstrasse.

Die Anzahl der Besuche der eingesetzten Rechtsvertretung ist nicht beschränkt.

In dringenden Fällen können abweichende Besuchszeiten vereinbart werden. An offiziellen Feiertagen finden keine Besuche statt. Ausnahmen müssen von der Gefängnisleitung bewilligt werden.

Warenabgabe und Geschenke

Ausser vertraulichen Schriftstücken von Behörden, Ämtern sowie der Verteidigung dürfen den eingewiesenen Personen keine weiteren Gegenstände mitgebracht oder übergeben werden.

An der Loge können Geldgeschenke (nur CHF) abgegeben werden. Angenommen werden nur Noten, kein Hartgeld. Es wird eine Quittung ausgestellt.

Postadresse/Kontakt

Anwaltspost
Gefängnis Olten
Name, Vorname
Rötzmattweg 133
4600 Olten

Telefon: 062 311 81 11

Hinweis: Anrufe für eingewiesene Personen können nicht weitergeleitet werden. In dringenden Fällen wird ein zeitnäher Rückruf durch die eingewiesene Person veranlasst.

Anwaltspost

Ausgehende Post

- Ist die Verteidigung der Leitung des Gefängnisses bekannt, werden Briefe von eingewiesenen Personen, die als «Anwaltspost» bezeichnet und an die Verteidigung der eingewiesenen Person adressiert sind, direkt der Post übergeben.
- Briefe, die als «Anwaltspost» bezeichnet, aber an eine andere als die von der Verfahrensleitung als amtliche Verteidigung eingesetzt Anwaltsperson adressiert sind, leitet die Leitung des Gefängnisses zur Zensur an die zuständige Verfahrensleitung weiter.

Eingehende Post

- Als «Anwaltspost» bezeichnete Briefe, die für die Leitung des Gefängnisses klar erkennbar von der amtlich eingesetzten Verteidigung stammen, werden direkt und ungeöffnet an die eingewiesene Person weitergeleitet.
- Anwaltspost ohne eindeutig identifizierbaren Absender (z.B. unbekannte Postfach-Nr. oder lediglich Initialen) wird der Verfahrensleitung zur Zensur übermittelt.

Der Verteidigung wird empfohlen, die Post an Mandantinnen und Mandanten verschlossen in einem zweiten Couvert und mit Begleitschreiben an die Leitung des Gefängnisses zu senden. Der innenliegende Brief wird in diesem Fall direkt und ungeöffnet der eingewiesenen Person übergeben. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt.

Essen in den Einvernahmezimmern

Das Mitbringen sowie der Konsum von Esswaren in den Einvernahmezimmern ist untersagt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Justizvollzug (JUVG, BGS 331.11)
Verordnung über den Justizvollzug (JUVV, BGS 331.12)
Hausordnung für die Gefängnisse des Kantons Solothurn (HO G, BGS 331.17)

Olten, 13.01.2026